

Verordnung des BLW über das Einfuhrverbot für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in Indien

916.207.142.3

vom 24. März 2015 (Stand am 1. Januar 2016)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
gestützt auf Artikel 52 Absatz 6 der Pflanzenschutzverordnung
vom 27. Oktober 2010¹,
verordnet:

Art. 1 Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Pflanzen von *Colocasia* Schott, ausser Samen und Wurzeln, sowie von Pflanzen von *Momordica* L., *Solanum melongena* L. und *Trichosanthes* L., jeweils ausser Samen, mit Ursprung in Indien ist verboten.

Art. 2 Voraussetzung für die Einfuhr von *Mangifera* L.

Die Einfuhr von Pflanzen von *Mangifera* L., ausser Samen, mit Ursprung in Indien ist nur erlaubt, wenn der Sendung ein Pflanzenschutzzeugnis nach den Artikeln 9 Absatz 1 und 11 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 beiliegt, das unter der Rubrik «Zusätzliche Erklärung» eine Beschreibung der Massnahmen enthält, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass die Sendung frei von besonders gefährlichen Schadorganismen ist.

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLW vom 23. Mai 2014² über das Einfuhrverbot für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in Indien wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 15. April 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

² Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.³

AS 2015 1005

¹ SR 916.20

² [AS 2014 1263]

³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 7. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5817).

